

Flächenbegrenzungen, Einkommensgrenzen und Freibeträge gemäß Hessischem Wohnraumförderungsgesetz

Berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung sind nur Haushalte, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Das maßgebliche bereinigte Einkommen für die jeweiligen Haushaltsgrößen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Personenzahl	Angemessene Wohnungsgröße (qm)	Einkommensgrenze (EUR) bereinigtes Einkommen 01.01.2014(HWoFG)	Einkommensgrenze (EUR) § 88d II. WoBauG
Alleinstehende	50	15327	24734
2	60 oder 2 Wohnräume	23254	35092
3	75 oder 3 Wohnräume	28539	40271
4	85 oder 4 Wohnräume	33824	45450
5	95 oder 5 Wohnräume	35109	50629
6	105 oder 6 Wohnräume	44394	55808
Jede weitere	Nach Bedarf, max. 10qm oder ein weiterer Wohnraum	5285	5179

Für jedes Kind erhöht sich die netto Einkommensgrenze um weitere 650 EUR (§ 5 Abs. 2 HWoFG).
Bei Alleinerziehenden Personen wird abweichend von obiger Tabelle ein Wohnraum mehr zuerkannt.
Quelle Einkommensgrenzen: Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 16. Dezember 2013 (StAnz. 51/2013 S. 1561).